



Merkblatt

Kranke Nutztiere – Transportfähigkeit – Notschlachtung – Nottötung – Hochtragende Rinder

Tierhalterpflichten:

- für das Wohlbefinden sorgen
- tägliche und sorgfältige Kontrolle einschließlich Dokumentation
- erforderlichenfalls Absondern in Krankenbucht, tierärztliche Behandlung, notfalls Einschläfern/Tötung
- Dokumentation medizinischer Behandlungen
- Dokumentation von Anzahl und Ursache von Tierverlusten

Transportfähigkeit:

Transport nur, wenn:

- Tiere transportfähig sind und
- ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben

Transportunfähig ist ein Tier, das

- nicht aus eigener Kraft auf den/von dem Transporter laufen kann,
- sich nicht ohne Schmerzen und fremde Hilfe fortbewegen kann,
- nicht aufstehen, sich aufrecht halten und gehen kann,
- sein Gleichgewicht auf dem Transport nicht halten kann,
- große, offene Wunden oder schwere Organvorfälle hat,
- anhaltende Blutungen hat,
- sich im letzten Zehntel der Trächtigkeit befindet,
- innerhalb der letzten 7 Tage geboren hat oder
- ein Säugetier ist und dessen Nabel noch nicht abgeheilt ist.

Merke: Der Transport transportunfähiger Tiere ist verboten!

Nottötung:

Dann erforderlich, wenn

- Tier schwer krank oder schwer verletzt
- Behandlung nicht erfolgversprechend
- Weiterleben nur mit Schmerzen oder Leiden möglich

Durch Tierhalter nur, wenn

- Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden
- Geistige und körperliche Eignung vorhanden

Merke: Die Schlachtung kranker Nutztiere ist verboten!

Notschlachtung:

nur möglich, wenn:

- Tier grundsätzlich gesund, aber durch **frischen Unfall** verletzt, z. B. durch:
 - frische Knochenbrüche,
 - Risse von Sehnen oder Muskulatur,
 - ausgekugelte Gelenke,
 - große, offene Wunden oder
 - traumatisch entstandene Nervenschädigungen und
- aus Tierschutzgründen keine Beförderung zum Schlachthof möglich

Voraussetzungen:

- Tierarzt
 - führt vor Ort Schlacht tieruntersuchung durch,
 - stellt Notwendigkeit für Notschlachtung fest,
 - dokumentiert dies im Begleitschein (Grund, Datum, Zeitpunkt, ggf. Behandlung) und
 - ist bei Betäubung und Entblutung anwesend und dokumentiert dies ebenfalls.
- Begleitschein und Standarderklärung (Informationen zur Lebensmittelsicherheit) begleiten Tierkörper zum Schlachthof

Hochtragende Rinder:

Merke: Rinder im letzten Drittel der Trächtigkeit dürfen nicht zur Schlachtung abgegeben werden

Ausnahmen:

- Tötung nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben oder angeordnet oder
 - im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten und
 - überwiegende Gründe des Tierschutzes sprechen nicht entgegen
- Nachweis: tierärztliche Bescheinigung; muss Tierhalter mindestens drei Jahre aufbewahren

Stand: Juli 2019. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Veterinäramt.